



Handbuch

für das

Ephoratalbüro



Inhalt

Landessynode.....	3
Ephorenkonferenz.....	3
Generalkonvent.....	3
Ausschüsse	4
Gremienarbeit.....	5
Jour fixe.....	5
Kirchenkreisjahreskonferenz, mehrtägig	6
Kirchenkreissynode.....	6
Kirchenkreisvorstand.....	7
Konvent	7
Pfarrkonvent	8
Ausschüsse	8
Kirchenvorstand.....	8
Kirchenvorstandsklausur.....	9

Gremien

In einem Kirchenkreis gibt es verschiedene Gremien, die den Kirchenkreis leiten.

Gremien sind zum Beispiel Kirchenkreisvorstand, Kirchenkreissynodenvorstand, Kirchenkreissynode, Ausschüsse der Synode, Stiftungsvorstände, Arbeitsgruppen, usw.

Diese und andere Gremien treffen sich in (regelmäßigen) Abständen zu Sitzungen. Die Einladungen werden vom Vorstandsvorsitz (mit Hilfe des KA/KKA oder der Superintendentur) erstellt. Je nach Kirchenkreis werden die Protokolle der Gremien zur Kenntnis genommen und die Beschlussempfehlungen durch den Kirchenkreisvorstand beraten.

Weitere Informationen sind in den jeweiligen Abschnitten zu finden.



Landeskirche

Landessynode

Sie ist das gewählte parlamentarische Entscheidungsgremium der Landeskirche. Sie beschließt in Zusammenarbeit mit anderen kirchenleitenden Gremien den Haushalt der Landeskirche und landeskirchliche Gesetze. Sie soll die Angelegenheiten des kirchlichen und öffentlichen Lebens im Gebiet der Landeskirche beobachten und erörtern. Die Landessynode setzt sich zusammen aus 66 gewählten und 12 vom Personalausschuss berufenen Mitgliedern und einer/m Vertreter*in der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen.

Gesetzesgrundlage für die Landessynode:

- Artikel 45-48 der Kirchenverfassung

Sprengel

Ephorenkonferenz

Monatliche Zusammenkunft der Superintendent*innen (oder deren Stellvertretungen im Urlaubs-, Krankheits- oder Vakanzfall) eines Sprengels mit der/dem Regionalbischöf*in. Die Einladung erfolgt durch das Regionalbischofsbüro, es wird ein Protokoll geschrieben. Einmal im Jahr gibt es einen gemeinsamen, mehrtägigen Ephor*innenkonvent.

Generalkonvent

Der Generalkonvent ist ein ganztägiges Treffen, zu dem die/der Regionalbischöf*in einmal jährlich einlädt. Zum Generalkonvent werden alle Pastor*innen, Vikar*innen und Emeriti eingeladen.

Es gibt auch Konvente für andere Berufsgruppen wie bspw. Diakon*innen, Kirchenmusiker*innen, Prädikant*innen etc.



Kirchenkreis

Ausschüsse

Ausschüsse sind Arbeitsgruppen zu verschiedenen Themen (Finanzen, Bau, Personal, Jugend etc.) die Beschlüsse/Themenfelder vorbereiten. Sie arbeiten und beschließen im Auftrag des KV, KKV oder der KKS.

Sie unterstützen die Arbeit der entsprechenden Gremien.

Kirchenkreiskonferenz/Amtsbereichskonferenz/ Gesamtkonferenz

Die Superintendentur lädt regelmäßig alle dem Kirchenkreis zugeordneten Mitarbeitenden zu Kirchenkreiskonferenzen (KKK) bzw. Amtsbereichskonferenzen (ABK) ein. Die Konferenzen werden durch die Superintendentur organisiert.

In manchen Kirchenkreisen gibt es eine Konferenzvorbereitungsgruppe, die die sachlichen Inhalte der Konferenzen vorbereiten.

In größeren Städten wie Hannover, ist der Kirchenkreis in mehrere Amtsbereiche unterteilt. In regelmäßigen Abständen findet zusätzlich zu den durch die Superintendenturen organisierten Konferenzen eine Gesamtkonferenz mit allen Amtsbereichen statt.

Zum Ende des laufenden Jahres wird die Terminplanung für das nächste Jahr festgelegt und als Save-the-date an die Mitglieder des Kirchenkreises/Amtsbereichs versendet.

Die Superintendentur organisiert für die Konferenzen wie folgt:

- Gemeinde festlegen, in der die Konferenz stattfindet
- Gemeinde ist für das Catering während der Konferenz zuständig
- Erstattung der Kosten für das Catering läuft über die Superintendentur
- In Absprache mit der Konferenzvorbereitungsgruppe Referent*innen einladen, Kostenabrechnung über Superintendentur
- Einladung erstellen und versenden
- Bei Bedarf Anmeldeformular erstellen und versenden, z.B. digital über formulare-e erstellen und Link mit der Einladung versenden
- Geschenk für Referent*innen besorgen
- Bei Bedarf Namensschilder erstellen und Akkreditierung vor Ort übernehmen
- Liste der Teilnehmer*innen erstellen
- Evtl. Protokoll erstellen, dafür vorher eine/n Teilnehmer*in festlegen



In regelmäßigen Abständen findet eine mehrtägige, auswärtige Konferenz statt. In manchen Kirchen(kreis)ämtern gibt es ein Formular zur „Projektplanung/Projektabrechnung“, die rechtzeitig vor der auswärtigen Konferenz bei der Sachbearbeitung für den Haushalt des Kirchenkreises eingereicht werden soll.

Gremienarbeit

In einem Kirchenkreis gibt es verschiedene Gremien, die den Kirchenkreis leiten.

Gremien sind zum Beispiel Kirchenkreisvorstand, Kirchenkreissynodenvorstand, Kirchenkreissynode, Ausschüsse der Synode, Stiftungsvorstand, Arbeitsgruppen, usw.

Diese und andere Gremien treffen sich in (regelmäßigen) Abständen zu Sitzungen. Die Einladungen werden vom Vorstandsvorsitz (mit Hilfe des KA/KKA oder der Superintendentur) erstellt. Je nach Kirchenkreis werden die Protokolle der Gremien zur Kenntnis genommen und die Beschlussempfehlungen durch den Kirchenkreisvorstand beraten.

Jour fixe

In den Superintendenturen gibt es verschiedene, regelmäßig stattfindende Meetings, wie z.B. Dienstbesprechung der Superintendent*innen, Besprechung der Superintendent*innen mit Finanzabteilung des Kirchen(kreis)amtes, Besprechung mit den Regionalbischöf*innen etc.

Diese sind je nach Superintendentur individuell.

Kirchenkreisamt/Kirchenamt

Das Kirchen(kreis)amt ist die Verwaltungsstelle für die Gemeinden und Einrichtungen in einem Kirchenkreis(verband). Sie beraten, begleiten und unterstützen die kirchlichen Körperschaften, die Gremien und insbesondere die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden bei ihren vielfältigen Aufgaben.

Die Aufgaben eines Kirchen(kreis)amtes sind in § 67 der Kirchenkreisordnung (KKO) der Evangelisch-lutherischen Landeskirche beschrieben. Es hat insbesondere

- die Kirchenkreissynode, den Kirchenkreisvorstand und die Kirchenvorstände in der Vorbereitung und Ausführung ihrer Beschlüsse und bei der Führung der täglichen Geschäfte zu unterstützen,
- die Geld- und Vermögensverwaltung für die Kirchengemeinden in deren Auftrag sowie für den Kirchenkreis, seine Organe, Werke und Einrichtungen durchzuführen,
- Bürohilfe im Kirchenkreis nach Maßgabe der vorhandenen Mittel zu leisten.



Weitere Aufgaben können einem Kirchen(kreis)amt vom Vorstand des Kirchenkreises übertragen werden. Eine enge Zusammenarbeit der Superintendentur mit dem Kirchen(kreis)amt ist unabdingbar.

Kirchenkreisjahreskonferenz, mehrtägig

Die mehrtägige Konferenz findet je nach Ermessen einmal jährlich oder alle zwei Jahre statt.

Aufgaben:

- Bilden einer Vorbereitungsgruppe
- Terminieren der Vorbereitungstreffen
- Einladungen formulieren und versenden
- Evtl. Protokolle erstellen
- Reisevorbereitungen:
 - Anreise
 - Hotelübernachtung
 - Programm vor Ort
- Einladung für Teilnehmer*innen erstellen und versenden
- Anmeldeformular erstellen und Link versenden
- Ggf. für Zahlung des Eigenanteils Kostenträger einrichten lassen
- Quittung erstellen
- Liste der Teilnehmer*innen erstellen
- Kalkulationsgrundlage erstellen
- Antrag auf außerordentliche landeskirchliche Fortbildung ans Landeskirchenamt stellen
- Kasualvertretungen evtl. im benachbarten Kirchenkreis anfragen
- Gemeinsame Dienstreisegenehmigung für die Teilnehmer*innen erstellen

Bei mehrtägigen Konferenzen im Ausland Rundverfügung K 2/2020 beachten!

Kirchenkreissynode

- Die Kirchenkreissynode (früher: Kirchenkreistag) kann als das „Parlament“ des Kirchenkreises definiert werden.
- Es tritt im Kirchenkreis pro Jahr etwa drei- bis viermal im Kirchenkreis zusammen.
- Seine Amtszeit von sechs Jahren folgt immer der Wahl der Kirchenvorstände.
- Die Kirchenkreissynode besteht aus gewählten Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen sowie Berufenen
- Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich!

<https://www.kirchenverfassung2020.de/artikel/artikel-34-Aufgaben-der-Kirchenkreissynode>



Die Kirchenkreissynode berät über Angelegenheiten des kirchlichen und öffentlichen Lebens und nimmt Berichte ihrer Ausschüsse, des Kirchenkreisvorstandes und der/des Superintendent*in entgegen. Sie wählt die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes und die/den Superintendent*in und wirkt an der Bildung der Landessynode mit.

Die Kirchenkreissynode entscheidet über die Grundsätze der Arbeit des Kirchenkreises. Sie beschließt im Rahmen des geltenden Rechts insbesondere über

- Satzungen des Kirchenkreises,
- Konzepte und Pläne zur Gestaltung der kirchlichen Arbeit sowie der Stellenplanung, des Gebäudemanagements und der allgemeinen Finanzplanung im Kirchenkreis,
- Abgaben und Umlagen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis,
- die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Einrichtungen des Kirchenkreises,
- den Haushaltsplan und den Jahresabschluss des Kirchenkreises sowie die Entlastung des Kirchenkreisvorstandes,
- die Besetzung der Organe eines Kirchenkreisverbandes, an dem der Kirchenkreis beteiligt ist,
- die Errichtung eines Kirchenamtes.

Kirchenkreisvorstand

Der Kirchenkreisvorstand übernimmt gemeinsam mit der/dem leitenden Superintendent*in die Geschäftsführung des Kirchenkreises. Zur Mitarbeit im Kirchenkreisvorstand wählt die Kirchenkreissynode je nach Größe des Kirchenkreises nichtordinierte Gemeindeglieder und festangestellte Pastor*innen sowie die/den Superintendent*in. Weitere Teilnehmende als Gäste des Kirchenkreisvorstandes sind zum Beispiel der Vorsitzende der Kirchenkreissynode, die Leitung des Kirchen(kreis)amtes und die Mitglieder der Landessynode aus dem Kirchenkreis. Der Kirchenkreisvorstand wird für sechs Jahre gewählt und trifft sich in regelmäßigen Abständen. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.

Konvent

Der Konvent ist die übergemeindliche Versammlung von kirchlichen Berufsgruppen:

- Ephorenkonvent: alle Superintendent*innen der Landeskirche
- Pfarrkonvent: alle Pastor*innen des Kirchenkreises
- Generalkonvent: alle Pastor*innen und alle Emeriti des Sprengels
- Gesamtkonvent: alle Mitarbeitenden des Kirchenkreises
- Diakon*innenkonvent: alle Diakon*innen des Kirchenkreises
- Ehrenamtlichenkonvent: alle ehrenamtlich Tätigen des Kirchenkreises, z.B. Lektor*innen und Prädikant*innen



Pfarrkonvent

Regelmäßige Zusammenkünfte der Pastoren auf der Ebene von Kirchenkreisen bzw. Dekanaten, auf denen pastorale, theologische und organisatorische Themen erörtert werden.

Gemeinden

Ausschüsse

Ausschüsse sind Arbeitsgruppen zu verschiedenen Themen (Finanzen, Bau, Personal, Jugend etc.) die Beschlüsse/Themenfelder vorbereiten. Sie arbeiten und beschließen im Auftrag des KV, KKV oder der KKS.

Sie unterstützen die Arbeit der entsprechenden Gremien.

Kirchenvorstand

<https://www.kirchenverfassung2020.de/artikel/artikel-23-Aufgaben-des-Kirchenvorstandes>

Der Kirchenvorstand gestaltet gemeinsam mit dem Pfarramt das geistliche Leben der Kirchengemeinde, insbesondere durch Teilnahme und Mitwirkung am Gottesdienst sowie durch Förderung der missionarischen, diakonischen, seelsorglichen und pädagogischen Aufgaben.

Der Kirchenvorstand sorgt dafür, dass die Kirchengemeinde ihren Verpflichtungen nachkommt und ihre Rechte wahrt. Er vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Er beschließt über Satzungen der Kirchengemeinde.
- Er entscheidet im Rahmen des geltenden Rechts über die Besetzung von Pfarrstellen.
- Er stellt beruflich Mitarbeitende der Kirchengemeinde an und führt die Dienstaufsicht über sie.
- Er beauftragt ehrenamtlich Mitarbeitende.
- Er unterstützt beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende bei der Ausübung ihres Dienstes und sorgt für ihre persönliche Begleitung und fachliche Qualifizierung.
- Er entscheidet über Vereinbarungen mit anderen Rechtsträgern.
- Er verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde und entscheidet über die Nutzung ihrer Gebäude.
- Er sorgt für die Erhebung kirchlicher Abgaben, für die Gewinnung weiterer Einnahmen und für deren zweckentsprechende Verwendung.



- Er beschließt den Haushaltsplan und stellt den Jahresabschluss der Kirchengemeinde fest.
- Er wirkt an der Bildung der Kirchenkreissynode und der Landessynode mit.

Für folgende Aufgaben ist der Kirchenvorstand gemeinsam mit dem Pfarramt zuständig:

- Entscheidungen über Schwerpunkte der Gemeindearbeit,
- die Ordnung des Gottesdienstes und der Amtshandlungen,
- die Ordnung der Konfirmandenarbeit,
- die Erhebung und Abführung der Kollekten,
- Entscheidungen über die Nutzung der für den Gottesdienst bestimmten Räume.

Im Rahmen einer regionalen Zusammenarbeit kann die Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenvorstandes aufgrund eines Kirchengesetzes ganz oder teilweise auf das Vertretungsorgan einer anderen kirchlichen Körperschaft übertragen werden.

Solange ein beschlussfähiger Kirchenvorstand nicht vorhanden ist, nehmen der Kirchenkreisvorstand oder von ihm Bevollmächtigte längstens bis zur allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes vertretungsweise wahr.

Kirchenvorstandsklausur

Mehrtägige Klausur der Kirchenvorstandsmitglieder, die von den Gemeinden selbst organisiert werden.

Bezuschussungsmöglichkeiten:

- Service Agentur der Landeskirche Hannovers (seit 01.09.2024, vorher Haus kirchlicher Dienste)
- Kirchenkreisvorstand, Geschäftsführender Ausschuss bzw. Finanzausschuss